

Satzung perpeto e.V.

Stand: 02.03.2012 –final-

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen	5
§ 6 Organe des Vereins, weitere Gremien	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Vorstand	7
§ 9 Betriebsgremien.....	8
§ 10 Arbeitskreise	9
§ 11 Haushaltsplan und Jahresabschluss	10
§ 12 Satzungsänderungen	10
§ 13 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „perpeto e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Trägerschaft von Offenen Ganztagschulen sowie anderer ergänzender Einrichtungen (im Weiteren BETRIEBE genannt) auf der Grundlage folgender pädagogischer sowie übergeordneter Ziele:

Im Umfeld der Kinder:

- Ganztagsangebote unter dem gemeinsamen Dach Schule
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Begleitung
- Unterstützung von Eltern und allen anderen Begleitern der Kinder bei der Verfolgung der untenstehenden Erziehungs- und Bildungsziele

Für die Kinder selbst:

- Stärkung der ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung,
- Erziehung zur Selbstverantwortung und Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit,
- Erziehung zum modernen, aufgeklärten Menschen mit Verantwortungsbewusstsein für die Welt und die Natur,
- Förderung der Sozialkompetenz: gemeinsam lernen, essen, spielen sowie
- angstfreies, soziales Lernen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Angebote der außerunterrichtlichen Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien verwirklicht. Bei der Ausgestaltung eines vielfältigen Freizeit- und Förderangebots werden nach Möglichkeit und Bedarf Angebote anderer Träger (wie Sportverein und Musikschule) einbezogen.
3. Der Verein strebt die Trägerschaft des „außerunterrichtlichen Angebots der KGS Frankenforst“ an.
4. Der Verein kann sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder auch solche selbst gründen, sofern dies seinem Satzungszweck entspricht.
5. Zur Unterstützung der Vereinszwecke können auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten werden.
6. Der Verein ist bereit, Ergebnisse seiner Arbeit Interessierten zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des vorstehenden Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins (ordentliche Mitglieder) sollten in der Regel sein:
 - a. je ein gewählter Mitarbeitervertreter der Betriebe des Vereins
 - b. je ein gewähltes Mitglied der Fördervereine der Betriebe
 - c. die jeweiligen Leiter der Betriebe (bei einer OGS sind das regelmäßig der Schulleiter/die Schulleiterin und die Leitung des außerunterrichtlichen Angebotes)
 - d. der Vorstand des Vereins.
2. Weitere Mitglieder des Vereins können interessierte Personen unter Anerkennung dieser Satzung und Erklärung der Unterstützung der in den §§ 2 und 3 genannten Zwecke werden.
3. Über die Aufnahme von interessierten Personen in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
4. Die Mitgliedschaft der Personen, die qua ihrer Rolle/Funktion Mitglieder sind, endet mit Auflösung des Anstellungsvertrages bzw. ihrer Rolle/Funktion. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; im Falle einer juristischen Person auch durch deren Löschung aus dem Register. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einmonatiger Frist auf den Beginn des folgenden Geschäftsjahres erfolgen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Umzug) kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Das Prinzip der Selbstverantwortung und des Kooperationsverständnisses des Vereins als Träger von Einrichtungen bedingt eine aktive Beteiligung aller Mitglieder an den Belangen des Vereins. Dieses betrifft sowohl das schulische

Leben sowie Beteiligung an Sachfragen bzw. sachlichen Grundlagen, deren Bearbeitung und Gestaltung die Tragfähigkeit der Schule gewährleisten. Aufgabe der Mitglieder ist daher die Förderung der Gemeinschaft durch Mitwirkung an der Vereinsarbeit.

§ 5 Finanzierung, Beiträge, Vereinsvermögen

1. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Ein Förderbeitrag kann frei vereinbart werden. Außerdem kann eine gezielte Förderung einzelner Betriebe über jeweils eigene Fördervereine erfolgen.
2. Der Verein „perpeto e.V.“ erhält seine Mittel u.a. durch Zuweisungen von Behörden, durch Förderbeiträge und Spenden Dritter.
3. Die Betriebe können bei Bedarf zusätzliche Beiträge für satzungsgemäße Aktivitäten erheben.

§ 6 Organe des Vereins, weitere Gremien

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
2. Darüber hinaus werden folgende Gremien gebildet:
 - die Betriebsgremien
 - die Arbeitskreise,
3. Die Organe und Gremien geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, mit welcher sie ihre Aufgabenverteilung und die einzuhaltenden Verfahrensabläufe bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet unter anderem über
 - a. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - b. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan und Jahresabschluss,
 - d. die zu erhebenden Beiträge,
 - e. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks,
 - f. die Geschäftsordnung des Vorstands sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in dringenden Fällen einer Woche. Jedes Mit-

glied hat eine Stimme. Anträge von Mitgliedern, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 10 Tage bzw. bei kürzerer Einberufung 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übermitteln.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
5. Jede satzungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Sofern nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.
7. Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht schriftlich vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie zwei Kassenprüfer oder -prüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Vor der Entlastung des Vorstandes muss der Mitgliederversammlung der Prüfungsbericht vorgelegt werden.
8. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern (ordentliche Mitglieder).

Eines dieser Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung als Vorstandsvorsitzende/r, zwei Mitglieder werden als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Jeweils zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam; davon ist ein Mitglied der/die Vorsitzende/r oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r.

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben als solches kein Stimmrecht und sind im Außenverhältnis nicht vertretungsbefugt.

2. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Bestellung von besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB,
- den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Anmietung von Geschäfts- und Betriebsräumen sowie
- Bestätigung der Geschäftsordnungen der Gremien.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann einen Dritten zur Ausführung von einzelnen Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen (Geschäftsführer/in).

2. Die Geschäftsführung kann auch von einem Vorstandsmitglied übernommen werden (geschäftsführender Vorstand). Die Geschäftsführungsaufgaben sind dann gemäß einer Stellenbeschreibung festzuhalten und werden entsprechend vergütet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „perpetuo e.V.“ nehmen die entsandten Mitglieder des Vorstandes an den Vorstandssitzungen beratend teil.
5. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Die Abwahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen laden der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung in dringenden Fällen auch der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
7. Für besondere Zwecke kann der Vorstand sachverständige Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
8. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch per Fax oder E-Mail gefasst werden.
9. Beschlüsse der Betriebsgremien, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst werden, werden mit bindendem Vorschlagsrecht in der nächsten Vorstandssitzung behandelt.
10. Der Verein schließt aus, dass der Vorstand im Schadensfall (auch bei Fahrlässigkeit) in enge Haftung genommen wird.
11. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes sind von der Beschränkung nach § 181 BGB befreit.

§ 9 Betriebsgremien

1. Die Betriebsgremien sind das jeweils zentrale Meinungsbildungsorgan für alle Fragen eines Betriebs. Sie erweitern jeweils die Geschäftsführung, beraten den Vorstand und erarbeiten Beschlussvorlagen für diesen. Sie gewährleisten die Verbindung zwischen allen Teilen eines Betriebs wie z.B. dem außerunterrichtlichen Angebot an der KGS Frankenforst und ihrer Einrichtungen und koordinieren sie im Sinne eines ganzheitlichen Systems.
Im Außenverhältnis sind Betriebsgremien nicht vertretungsberechtigt.
Die Betriebsgremien berichten der Jahresmitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
2. Die Betriebsgremien werden in der Regel in jedem Betrieb gebildet. Für die einzelnen Betriebsgremien ist jeweils ein Vorstand zuständig. Die Zuständigkeit wird im Vorstand bestimmt. Sie bestehen aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Im außerunterrichtlichen Angebot an der KGS Frankenforst setzt

sich das Betriebsgremium aus jeweils einem Vorstand, einem Vertreter der Schulpflegschaft, einem Mitglied der Lehrerkonferenz, einem Mitarbeiter des außerunterrichtlichen Angebots und einem Elternvertreter des außerunterrichtlichen Angebots zusammen. Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

3. Die Mitglieder der Betriebsgremien werden gemäß Wahlrhythmus der Funktionen bzw. auf 2 Jahre gewählt.
4. Weitere Einzelheiten insbesondere hinsichtlich der Aufgabenverteilung und der in den Betriebsgremien einzuhaltenden Verfahrensabläufe regelt eine entsprechende Geschäftsordnung.
5. Die Betriebsgremien treten außerhalb der Schulferien alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen der Betriebsgremien werden durch den jeweils zuständigen Vorstand eingeladen und geleitet. Die weitere Teilnahme Dritter ohne eigenes Stimmrecht ist möglich und wird vom Vorstand entschieden.
6. Über die Sitzungen der Betriebsgremien und der von ihnen verfassten Beschlussvorlagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter oder der -leiterin sowie dem oder der Protokollführenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise können bei Bedarf vom Vorstand gebildet werden.
2. In den Arbeitskreisen arbeiten in der Regel jeweils Vertreter der Betriebe, Lehrer/pädagogischen Mitarbeiter und Elternschaft/Erziehungsberechtigten zusammen. Aus den Arbeitskreisen wird in der Regel jeweils ein Vertreter in die Bereichsgremien entsandt, dessen Entschlüsse und Vorlagen fachlich vorbereitet werden.
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Vorstand bestellt. Die Vertreter der Arbeitskreise in den Bereichsgremien werden vom Vorstand bestätigt.
4. Die Arbeitskreise stehen grundsätzlich allen an der Mitarbeit interessierten Angehörigen der Schulgemeinschaft offen.

§ 11 Haushaltsplan und Jahresabschluss

1. Der Haushaltsplan enthält alle geplanten Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Geschäftsführung.
2. Der Jahresabschluss wird vom Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erstellt.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen darf nur dann abgestimmt werden, wenn auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können auch durch Vorstandsbeschluss gefasst werden. In diesem Fall müssen die Satzungsänderungen den Vereinsmitgliedern vom Vorstand umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und eine besondere Einladungsfrist von mindestens vier Wochen eingehalten wurde.

Bensberg, den 15.03.2012

Mitglieder:

Alexandra Werner- Türr

Dr. Barbara Voll- Peters

Frank Lohse

Hans Georg Jaspers

Jens Fuchs

Prof. Dr. Klaus M. Peters

Reiner Türr

Ruth Annen

Mayer • Bardy

Notare

Mayer & Bardy • Postfach 102 318 • 51429 Bergisch Gladbach

perpeto e.V.
c/o Frau Alexandra Werner-Tür
Montanusstraße 3
51429 Bergisch Gladbach

**Dr. Ernst Georg Mayer
Helmut Matthias Bardy**

Buddestraße 10
51429 Bergisch Gladbach-Bensberg
Parkplätze hinter dem Haus

☎ 02204 - 94950
☎ 02204 - 52118
info@notare-mayer-bardy.de
www.notare-mayer-bardy.de

Auskunft erteilt Frau Werkmeister
Durchwahl 02204 - 9495-17
Unser Zeichen 467/2012 M /lc

18.04.2012

Vereinsregisteranmeldung vom 16. April 2012, UR.Nr. 457/2012 M

Sehr geehrte Frau Werner-Tür,

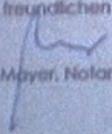
anlegend übersende ich Ihnen eine Fotokopie der vorgenannten Vereinsregisteranmeldung zur gefälligen Bedienung.

Ich erlaube mir, Ihnen meine Kostenberechnung mit der Bitte um Begleichung auf eines meiner Konten -unter Angabe meiner Rechnungsnummer- beizufügen.

Die Eintragung in das Vereinsregister habe ich beim Amtsgericht Köln beantragt. Eine Nachricht von der Eintragung wird Ihnen zugehen.

Ferner sende ich Ihnen als Anlage das Protokoll der Vorstandssitzung, die Anwesenheitsliste und die Satzung zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Mayer, Notar

5 Anlagen

Anlage 2b



perpeto e.v., Montanusstr. 30, 51429 Bergisch Gladbach
An das
Finanzamt Bergisch Gladbach
- Abt. Körperschaften -
Refrather Weg 35

51469 Bergisch Gladbach

- Antrag auf Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir eine Abschrift unserer Satzung vom 02.03.2012.
§ 3 der Satzung bringt zum Ausdruck, dass ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und
mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung verfolgt werden.
Wir beantragen die steuerliche Anerkennung der begünstigten Zwecke sowie die Berechtigung
zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Annen
- Vorstandsvorsitzende -

Alexandra Werner-Türr
- stellv. Vorsitzende -

Alexandra Werner-Türr
Vorstand
perpeto

www.perpeto.de

persönlich:
mob. 0172-2671004
alexandra.werner-
tuer@perpeto.de

perpeto Büro:
Montanusstrasse 3
51429 Bergisch Gladbach
mob. 0172-2671004
buero@perpeto.de

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Jugend und Soziales
-5-551-
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Ansprechpartner/in der Antrag stellenden Organisation

Name Alexandra Werner-Türr
Anschrift Montanusstr. 30
Tel. / Fax 0172-26710 04
Mail-Adresse alexandra.werner-tuerr@perpeto.de

Antrag stellende Organisation

Name perpeto (e.V. ist beantragt)
Anschrift Montanusstr. 30
Tel. / Fax 0172-267 10 04
Mail-Adresse vorstand@perpeto.de
Sitz des Vereins Bergisch Gladbach
Zweck des Vereins Trägerschaft von offenen Ganztagschulen sowie anderer ergänzender Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung

Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der Jugendhilfe

*beabsichtigte Mitgliedschaft beim Paritätischen WV
(kann erst nach Vereinsregistrierung erfolgen)*

Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht in am
Vereinsregister-Nummer ist beantragt

Gemeinnützigkeit anerkannt durch das Finanzamt in am
Aktenzeichen ist beantragt

Bankverbindung Konto-Nr. BLZ
Bankinstitut wird nachgereicht

Vorstandsmitglieder (Name / Beruf / Funktion im Verein / Anschrift / Tel.-Nr. / E-Mail Adresse)

1. Ruth Annen, Selbstständige Beraterin und Coach, Vorstandsvorsitzende, Broicherstr. 39 c, 51429 Bergisch Gladbach, 0172-265 85 62, ruth.annen@perpeto.de

2. Barbara Voll-Peters, Freie Medizinerin, stellvertretende Vorsitzende, Eichenheinallee 34, 51427 Bergisch Gladbach, 02204-979 253, barbara.voll-peters@perpeto.de

3. Alexandra Werner-Türr, Selbstständige Unternehmens- und Personalberaterin, stellvertretende Vorsitzende, Montanusstr. 30, 51429 Bergisch Gladbach, 0172-267 10 04, alexandra.werner-tuerr@perpeto.de

- 4.

- 5.

- 6.

- 7.

- 8.

- 9.

Vertretungsberechtigte für den Verein laut Satzung

Ruth Annen, Barbara Voll-Peters, Alexandra Werner-Türr

Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Trägers der Jugendhilfe erstreckt sich überwiegend auf die Stadt

Bergisch Gladbach:

ja

nein

Einrichtungen / Maßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (sollen)
(Bezeichnung der Einrichtung / Maßnahme und Anschrift / voraussichtlicher Standort)

1. Trägerschaft des außerunterrichtlichen Angebotes der KGS Frankenforst,
Taubenstr., 51427 Bergisch Gladbach
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.

Beizufügende Unterlagen (falls sie dem Jugendamt noch nicht vorliegen)

1. Satzung des Vereins
2. Aktueller Auszug aus dem Vereinsregister — *wird nachgereicht*
3. Gemeinnützigkeitserklärung des zuständigen Finanzamts — *wird nachgereicht*
4. Bericht über die bisherige Arbeit des Vereins im Bereich der Jugendhilfe bzw.
Darlegung der vorhergesehenen Aktivitäten

Rechtsverbindliche Erklärung

1. Die Ziele und Tätigkeiten des Vereins stehen im Einklang mit dem Grundgesetz.
2. Eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel wird durch eine ordnungsgemäß geführte Buchhaltung gewährleistet.

Bergisch Gladbach, 15.4.2012

Ort und Datum

A. Klein-Torn *Bergisch Gladbach 15.04.2012*

Ruth Weiler

Unterschrift(en) des / der Vertretungsberechtigten

Handwritten: Richtlinie zur städtischen Förderung
des außerunterrichtlichen Bildungsangebots
in Bergisch Gladbach, 12.13.11

Handwritten: Anlage 1

3. Trägerschaft

3.1 Das Außerunterrichtliche Angebot als Teil der Offenen Ganztagsgrundschulen wird von Trägern betrieben, die nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind.

3.2 Ist ein Trägerwechsel über das Außerunterrichtliche Angebot vorgesehen, so ist eine einvernehmliche Verständigung zwischen allen Beteiligten über den neuen Träger der Jugendhilfe anzustreben. Bewerben sich mehrere Träger um die Trägerschaft über das Außerunterrichtliche Angebot an einer Grundschule und ist eine einvernehmliche Lösung im Rahmen der Beratung durch die Verwaltung des Jugendamtes und das Schulverwaltungsamt nicht möglich, so entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule über die Trägerschaft.

4. Kooperationsvereinbarung

4.1 Der Träger des Außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule vertreten durch die Schulleitung und die Stadt Bergisch Gladbach als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien.

4.2 In der Vereinbarung sind u. a. festzuhalten:

4.2.1 die Grundsätze für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,

4.2.2 das Verfahren zur Antragstellung für die Kindpauschalen und zur Aufnahme der Kinder,

4.2.3 die Räume, die für das Außerunterrichtliche Angebot zur Verfügung stehen,

4.2.4 ob die 0,1 der 0,2 Lehrerstellen pro 25 Kinder in Regelschulen bzw. pro 12 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Anspruch genommen oder die Lehrerstellen kapitalisiert werden sollen,

4.2.5 wie welche weiteren Partner bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule einbezogen werden,

4.2.6 welche Betreuungszeiten durch die Schule und durch den freien Träger der Jugendhilfe abgedeckt werden; ebenso dass und wie bei Ausfall von Personal die Vertretung sichergestellt wird,

4.2.7 besondere Situationen hinsichtlich der Aufsichtsfrage (Regelungen zur Aufsicht siehe Erlass zu 1.2 dort 2.11),

4.2.8 wie der Schutzauftrag für die Kinder bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen wird,

4.2.9 die Mitwirkungsrechte (siehe Punkt 5 dieser Richtlinien) der Eltern und der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte,

4.2.10 die Laufzeit und die Kündigungsklauseln, sowie eine Klausel, die eine Anpassung der Vereinbarung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen oder neuer Erkenntnisse ermöglicht.

5. Mitwirkung

5.1 Wie in den §§ 75 Abs. 4 und 66 Abs. 7 des Schulgesetzes sowie in 3.3 und 3.4 des Erlasses zu 1.2. dieser Richtlinien geregelt, vereinbaren die Schule und der Träger zur Einbindung der Fragen des Offenen Ganztags in die Gremien der Schule besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte. Die Regelungen werden durch die Schulkonferenz beschlossen. Weitergehende Formen der Mitwirkung (z.B. in Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft, Lehrerkonferenz, Steuerungsgruppe) sind möglich und anzustreben. Die Formen der Mitwirkung sollen auch mit dem Ziel weiterentwickelt werden, die Mitwirkungs-gremien von Schule und Außerunterrichtlichem Angebot zusammenzuführen.

5.2 Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung der Offenen Ganztagsgrundschule mit. Sie können aus ihrer Mitte Sprecherinnen oder Sprecher sowie Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Kinder können je eine im unterrichtlichen und im Außerunterrichtlichen Angebot tätige Person zur Vertrauensperson bestimmen.

5.3 Die Leiterin / der Leiter des Außerunterrichtlichen Angebots sollte an der Lehrerkonferenz teilnehmen können, wenn das außerunterrichtliche Angebot betroffen ist.

5.4 Der Schulkonferenz sollte der Haushaltsplan und der Verwendungsnachweis für das Außerunterrichtliche Angebot (einschließlich der veranschlagten und verausgabten Beiträge, die der Träger gemäß Absatz 9.3-9.4 erhebt) zur Kenntnis gegeben werden.

6. Aufnahme der Kinder

6.1 Die städtischen Grundschulen nehmen in dem Umfange Kinder auf, wie es die im Kindertagesstätten- und Schulentwicklungsplan (Primarbereich) festgelegte Zügigkeit zulässt und wie es durch die Richtwerte empfohlen wird (siehe Anlage 3).

6.2 Jedes Kind, das in die Grundschule aufgenommen worden ist und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach (i. d. R. Erstwohnsitz) hat, soll bei Bedarf einen Platz im Außerunterrichtlichen Angebot bekommen. Die Träger nehmen alle Kinder auf, für die die städtische Förderung (Kindpauschale) bereitgestellt wird. Vor Ablehnung der Aufnahme eines Kindes ist das Jugendamt zu beteiligen. Bergisch Gladbacher Kinder, die die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache besuchen, sind auf Antrag der Eltern in das Außerunterrichtliche Angebot der Grundschule aufzunehmen, in die das Kind nach Beendigung seiner Schulzeit an der Förderschule voraussichtlich wechseln wird. Soweit Plätze verfügbar sind, können auch Schüler/innen der Grundschule, die in anderen Kommunen leben, in das Außerunterrichtliche Angebot aufgenommen werden.

6.3 Die Aufnahme der Kinder in das Außerunterrichtliche Angebot erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist nur dann möglich, wenn sich die Bedarfslage in der betreffenden Familie gravierend und unvorhergesehen ändert oder wenn ein Kind in das Einzugsgebiet der Grundschule zuzieht. Das Gleiche gilt für den Wechsel in das kürzere Betreuungsangebot bis 15:00 Uhr oder in das längere Betreuungsangebot bis 16:30 Uhr oder länger.